

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 1. 10. 2008

Nummer 37

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Vfg. 11. 9. 2008, Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 580 zwischen Dassel und Markoldendorf, Landkreis Northeim	1015
Bek. 15. 9. 2008, Anerkennung der KWR-Stiftung	999	Vfg. 11. 9. 2008, Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 512 im Gebiet der Stadt Dassel, Landkreis Northeim	1015
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 1. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Holzminde, der Dürren Holzminde und des Hasselbaches im Landkreis Holzminde	1016
RdErl. 17. 9. 2008, Baugebührenordnung; Preisindexzahl ...	1000	Bek. 1. 10. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lenne und des Spüligbaches im Landkreis Holzminde	1016
20220		Landeswahlleiter	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 17. 9. 2008, Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009	1017
Bek. 11. 9. 2008, Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEvA	1000	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 22. 9. 2008, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG, Langelsheim)	1021
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 12. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Agro Energie, Böhme)	1021
RdErl. 11. 9. 2008, Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern	1003	Bek. 15. 9. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Rosebrock, Kirchlinteln)	1021
78512		Stellenausschreibungen	1028
I. Justizministerium		Neuerscheinungen	1028
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim			
Urkunden und Dekrete 20. 8. 2008, Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden	1007		

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der KWR-Stiftung

Bek. d. MI v. 15. 9. 2008
— RV H 2.02 11741/K 49 —

Mit Schreiben vom 15. 9. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 29. 8. 2008 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung die KWR-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung und Erhaltung des Kaiser-Wilhelm- und Ratsgymnasiums (KWR) als humanistisches Gymnasium, an dem Latein und (Alt-)Griechisch als Sprachen gelehrt werden, sowie die Förderung der humanistischen Schulbildung in Hannover.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

KWR-Stiftung
c/o Herrn Dr. Uwe Rademacher
Fehrenwinkel 32
30655 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 999

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MS v. 17. 9. 2008 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 6. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 978)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. 5. 2008 (Nds. GVBl. S. 177), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2008 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,091. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden nachstehend bekannt gegeben (**Anlage**).

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlass aufgehoben.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1000

Anlage

Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	104
2.	Wochenendhäuser	91
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	140
4.	Schulen	132
5.	Kindertageseinrichtungen	119
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	119
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	139
8.	Krankenhäuser	154
9.	Versammlungsstätten	119
10.	Hallenbäder	128
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	36
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	32
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	25
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	79
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	141
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	86
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	103
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	123
16.	Tiefgaragen	142
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	45
	sonstige Bauart	36

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*)	38
	sonstige Bauart	32
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	32
	sonstige Bauart	25
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	93
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	43
	sonstige Bauart	29
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³ Bauart schwer*)	35
	sonstige Bauart	27
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt Bauart schwer*)	27
	sonstige Bauart	23
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	23
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte	16
22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	82
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	37
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	27
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	16

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 v. H. und bei Hochhäusern um 10 v. H. zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEvA

Bek. d. MWK v. 11. 9. 2008 — 21A 74110/00/2 —

Die LReg hat in ihrer Sitzung am 10. 6. 2008 der Errichtung der Stiftung „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEvA“ als Stiftung bürgerlichen Rechts zugestimmt. Die Stiftungsurkunde wird in **Anlage 1** und die Satzung in **Anlage 2** bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1000

Anlage 1**Stiftungsurkunde**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur erachtet die

„Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEVA“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

Die Stiftung dient der Beratung der Hochschulen in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich der Evaluation von Lehre und Studium. Darüber hinaus plant und führt sie Evaluationsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG und Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen und Qualitätssicherungssystemen an Hochschulen durch. Sie dient der methodischen und inhaltlichen Weiterentwicklung qualitätssichernder Verfahren der Evaluation und der Akkreditierung sowie in diesem Rahmen der nationalen und internationalen Kooperation, insbesondere im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums. Sie berät das Land in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Hochschulbereich und übernimmt Sonderaufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Hochschulen auf der Grundlage vertraglicher Regelungen. Die Aufgaben werden in Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Einrichtungen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich wahrgenommen.

Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem einmaligen Anspruch gegen das Land Niedersachsen auf einen Betrag in Höhe von 25 000 EUR.

Anlage 2**Satzung****§ 1**

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover, ZEVA“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Aufgaben der Qualitätssicherung wahrzunehmen und dadurch Wissenschaft und Forschung zu fördern. Dies geschieht durch die Vergabe der Akkreditierung und Reakkreditierung und trägt damit zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des deutschen Hochschulsystems unter Beachtung nationaler und internationaler Aspekte bei. Darüber hinaus verfolgt die Stiftung folgende Zwecke:

- a) Beratung in Fragen der Qualitätssicherung und -entwicklung einschließlich der Evaluation von Lehre und Studium in Hochschulen.
- b) Planung und Durchführung von Evaluationsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG.
- c) Planung und Durchführung von Verfahren der Akkreditierung von Studiengängen an Hochschulen und der Systemakkreditierung von Hochschulen.
- d) Methodische und inhaltliche Weiterentwicklung qualitätssichernder Verfahren.
- e) Errichtung und Unterhaltung nationaler und internationaler Kooperationen, insbesondere im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraums.
- f) Übernahme von Sonderaufgaben der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung an Hochschulen auf der Grundlage vertraglicher Regelungen.

(2) Die Stiftung wirkt mit dem Verein „European Institute for Quality Assurance (EIQA)“ und anderen nationalen und internationalen Einrichtungen zur Qualitätssicherung im Hochschulbereich zusammen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und

zur Erhöhung des Stiftungsvermögens verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Anspruch gegen das Land Niedersachsen auf einen einmaligen Betrag in Höhe von 25 000 EUR.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach § 2 Abs. 1 grundsätzlich im Auftrag der Hochschulen und auf deren Kosten.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Buchst. a, b, d und e für niedersächsische Hochschulen erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

(4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

(5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beiträge gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 5

Verwendung der Mittel

(1) Die Stiftung ist berechtigt, für ihre Tätigkeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Entgelte zu erheben.

(2) Im Übrigen verwendet die Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks die jährlichen Zuwendungen des Landes Niedersachsen (§ 4 Abs. 1) sowie die zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Stiftungsvorstand, die Ständige Evaluierungskommission und die Ständige Akkreditierungskommission.

(2) Die Organe der Stiftung wirken bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Ständigen Evaluierungskommission und der Ständigen Akkreditierungskommission sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben im Bereich der Qualitätssicherung an Hochschulen erfahrenen Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der LHK Niedersachsen, drei von EIQA e. V. auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt; ein Mitglied wird von dem für die Hochschulen zuständigen Fachministerium benannt. Der Findungskommission gehören die Vorsitzenden von LHK und EIQA e. V. sowie die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter der ZEVA an. Der Stiftungsrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, sind unverzüglich durch Nachwahl aus dem jeweiligen Bereich zu ersetzen.

(3) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, die sowohl für die Evaluation als auch für die Akkreditierung von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands, Beschluss des Wirtschaftsplans und Erteilung der Entlastung des Stiftungsvorstands,

- c) Bestellung der Mitglieder der Ständigen Evaluierungskommission aufgrund der Vorschläge gemäß § 11 und deren Abberufung,
- d) Bestellung der Mitglieder der Ständigen Akkreditierungskommission aufgrund der Vorschläge gemäß § 12 und deren Abberufung,
- e) Beschluss über Satzungsänderungen,
- f) Beschluss über die Aufhebung der Stiftung,
- g) Genehmigung der Geschäftsordnungen des Vorstands, der Ständigen Evaluierungskommission und der Ständigen Akkreditierungskommission.

(2) Beschlüsse zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. e und f sowie Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands erfordern die Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats.

(3) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Stiftungsvorstand

Der Stiftungsvorstand besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der ZEvA und ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung verantwortlich. Ihr oder ihm obliegt insbesondere:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung,
- b) Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans,
- c) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.

(2) Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Ständigen Kommissionen. Sie oder er ist nebenamtlich oder nebenberuflich tätig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Stiftungsrat bedarf.

§ 11

Ständige Evaluierungskommission

(1) Die Ständige Evaluierungskommission besteht aus zehn Personen:

- a) der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
- b) der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter der LHK Niedersachsen,
- c) je zwei amtierenden oder früheren Mitgliedern der Hochschulleitung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und einer Fachhochschule,
- d) einer Persönlichkeit, die über Erfahrungen in der Evaluation im nationalen oder internationalen Bereich verfügt,
- e) je einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und einer Fachhochschule und
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter des für die Hochschulen des Landes Niedersachsen zuständigen Ministeriums.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. c werden von der LHK Niedersachsen, die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. d und e von der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter vorgeschlagen. Das Mitglied gemäß Absatz 1 Buchst. f wird von dem für die Hochschulen des Landes zuständigen Fachministerium bestellt.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. c und d werden für eine Amtsperiode von drei Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. e beträgt zwei Jahre.

(4) Der Kommission sollen mindestens drei stimmberechtigte Frauen angehören.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Evaluierungskommission.

(7) Die Kommission steuert den Evaluierungsprozess im Ganzen. Dazu verabschiedet sie eine jeweils auf zwei Jahre angelegte Arbeitsplanung. Sie nimmt die Berichte zu laufenden Evaluierungsverfahren entgegen und beschließt die Evaluationsberichte mit den darin enthaltenen Empfehlungen zur Qualitätssicherung. Sie beschließt die Verfahrensgrundsätze und überwacht deren Einhaltung.

§ 12

Ständige Akkreditierungskommission

(1) Die Ständige Akkreditierungskommission besteht aus 26 Personen:

- a) der Wissenschaftlichen Leiterin oder dem Wissenschaftlichen Leiter als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
- b) fünf Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (Geistes- und Kulturwissenschaften; Mathematik und Naturwissenschaften; Ingenieurwissenschaften; Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Biowissenschaften einschl. Medizin) sowie fünf Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- c) drei Vertreterinnen oder Vertretern aus den Studienbereichen der Fachhochschulen (Wirtschaft und Sozialwesen; Ingenieurwissenschaften und Architektur; Natur- und Biowissenschaften) sowie drei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienbereiche Kunst und Musik sowie zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern aus den Bereichen mit unterschiedlicher fachlicher Ausrichtung,
- e) zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Berufspraxis, die der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zuzurechnen sind sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- f) je einer studentischen Vertreterin oder einem studentischen Vertreter einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und einer Fachhochschule.

Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach den Buchstaben b, c, d und e haben kein Stimmrecht.

(2) Der Kommission sollen mindestens acht stimmberechtigte Frauen und zwei Angehörige ausländischer Hochschulen angehören.

(3) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. b bis f werden von dem „European Institute for Quality Assurance in Higher Education, EIQA e. V.“ vorgeschlagen.

(4) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. b bis e werden für eine Amtsperiode von drei Jahren, die Mitglieder gemäß Absatz 1 Buchst. f für eine Amtsperiode von zwei Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Kommission kann weitere Personen als nicht stimmberechtigte Sachverständige zu ihren Sitzungen heranziehen.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter aus den Studienbereichen anwesend ist. Die Wissenschaftliche Leiterin oder der Wissenschaftliche Leiter führt den Vorsitz ohne Stimmrecht. Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Ständigen Akkreditierungskommission.

(7) Die Kommission steuert den Akkreditierungsprozess nach den vom Akkreditierungsrat beschlossenen Verfahrensgrundsätzen und beschließt die Richtlinien der ZEvA zu deren Umsetzung.

(8) Die Kommission trifft die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen und über die Systemakkreditierung.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

§ 14

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres legt der Stiftungsvorstand gegenüber dem Stiftungsrat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Rechnung und legt ihm eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

§ 15

Satzungsänderungen, Zusammenlegungen und Aufhebung der Stiftung

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von fünf Mitgliedern des Stiftungsrats. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des in § 7 Abs. 1 genannten Mitglieds aus dem für die Hochschule zuständigen Fachministerium. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Beschluss über die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung entsprechend.

§ 16

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks fällt das Vermögen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 an das Land Niedersachsen zur Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung beim Land Niedersachsen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZEvA werden im Landesdienst weiterbeschäftigt und der Stiftung gegen Kostenerstattung gestellt. Einzelheiten werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Stiftung geregelt.

(2) Die Stiftung tritt in die vor Errichtung der Stiftung abgeschlossenen vertraglichen Regelungen für den Wissenschaftlichen Leiter der ZEvA ein.

(3) Die Überlassung von Räumlichkeiten, des Inventars und die Bewirtschaftungskosten werden in einem gesonderten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Stiftung geregelt.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern

RdErl. d. ML v. 11. 9. 2008 — 203-42101-19 —

— VORIS 78512 —

Bezug: RdErl. v. 29. 11. 2005 (Nds. MBl. S. 1010)
— VORIS 78512 —

I. Allgemeines

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 67 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

In Anwendung des § 12 Abs. 1 AGTierSG ist bei Bestands- oder Teilbestandstötungen die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung von Amts wegen zu erfassen und entsprechend dieser Richtlinie zu kategorisieren. Auf die Nutzung der Rinderdatenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter wird hingewiesen.

Auf der Grundlage dieser Bestandserfassung ist der gemeine Wert wie folgt zu ermitteln:

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern (ohne Fleischerinder)

1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtrindern (Nummern 1.2 bis 1.6) der Milchrassen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.2, dem Exterieurzuschlag nach Nummer 1.3, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4, einem Zuschlag oder Abschlag für die Eiweißleistung nach Nummer 1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.6 und ggf. einem Abschlag nach Nummer 5.8.

1.2 Grundbetrag (G)

Der Grundbetrag ist für Zuchtrinder der Milchrassen anhand des Durchschnitts der Zuschlagpreise der letzten drei Auktionen in Niedersachsen für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

1.3 Exterieurzuschlag (Z)

Der Exterieurzuschlag für Herdbuchkühe ist anhand der nachgewiesenen Einstufungen als prozentualer Zuschlag auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 in Höhe von maximal 20 v. H. bei einer Einstufung ab 85 Punkten festzulegen.

Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

1.4 Trächtigkeitzuschlag

Für tragende Rinder und Kühe wird ein Trächtigkeitzuschlag in Höhe von

- 5 v. H. ab 4. Trächtigungsmonat,
- 10 v. H. ab 6. Trächtigungsmonat

auf den Grundbetrag nach Nummer 1.2 gewährt.

Bei Tieren, die von einem besonders wertvollen Vererber (ab 120 Punkte Gesamtzuchtwert RZG) trächtig sind, sind dem prozentualen Trächtigkeitzuschlag die Spermakosten (ohne Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

1.5 Zuschlag oder Abschlag für Eiweißleistung (E)

Grundlage ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene letzte 305-Tage-Eiweißleistung des einzelnen, laktierenden Rindes oder die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde.

Erfolgt keine Milchkontrolle, kann aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen zwölf Monaten und der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen laktierenden Rindern die durchschnittliche Eiweißleistung je Tier errechnet werden.

Die so ermittelte Eiweißleistung wird mit der durchschnittlichen Jahreseiweißleistung in Niedersachsen verglichen.

Für je ein kg Mehr- oder Minderleistung ist ein Zuschlag oder Abschlag von 4 EUR zu berechnen.

Die durchschnittliche Jahreseiweißleistung in Niedersachsen wird von der Niedersächsischen Tierseuchenkasse einmal jährlich auf der Grundlage der Ergebnisse der Landeskontrollverbände ermittelt und bekannt gegeben.

Für abgekalbte Färsen, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage-Eiweißleistung haben, ist die Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 3 EUR je ein kg Differenz zur o. g. Jahreseiweißleistung in Niedersachsen.

1.6 Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer folgende Abschläge abzuziehen:

ab dem 5. bis zum 7. Lebensjahr jährlich 10 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 1.2, ab dem 8. Lebensjahr beträgt der Abschlag insgesamt 40 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse O3 und 55 v. H. Ausschachtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

1.7 Nachzuchtkälber und Jungrinder

Neugeborenenpreis = $0,2 \times$ gemeiner Wert des nicht tragenden Muttertieres (ohne Alterswertminderung)

$$0,2 \times (G + Z + E) = \text{Neugeborenenpreis}$$

Der gemeine Wert von Nachzuchtkälbern und Jungrindern setzt sich zusammen aus dem Neugeborenenpreis und einem Zuschlag pro angefangenem Lebensmonat nach folgender Formel:

$$\frac{G + Z + E - 0,2 \times (G + Z + E)}{28 \text{ Monate}} \text{ ist gleich dem Zuschlag}$$

Dieser Zuschlag wird nur für maximal 28 Monate gewährt.

G = Grundbetrag nach Nummer 1.2,

Z = Exterieurzuschlag des Muttertieres nach Nummer 1.3,

E = Zuschlag für Eiweißleistung des Muttertieres nach Nummer 1.5.

Bei tragenden Jungrindern wird zusätzlich der Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.4 gewährt.

Der Zuchtwertzuschlag (Z) kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für weibliche Nachzuchtkälber und Jungrinder ist die Eiweißleistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde zu nutzen.

Der Zu- oder Abschlag bezüglich der Eiweißleistung beträgt für diese Tiere 3 EUR je ein kg Differenz zur oben genannten Jahreseiweißleistung in Niedersachsen.

1.8 Zuchtbullen

Der gemeine Wert von Zuchtbullen ergibt sich aus einem Grundbetrag (G), der anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten drei Auktionstermine aller niedersächsischen Auktionsplätze ermittelt wird und einer altersbedingten Wertminderung.

Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen (O3-Notierung für Bullen \times 550 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1 095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert.

$$[(G - SW) / 1\,095] \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung}$$

Ab 1 095 Tagen Nutzung ist der Gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

Für nicht gekörte Jungbullen ist der Gemeine Wert nach Nummer 3 zu ermitteln.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Nutzkälbern (ohne Fleischrinder)

2.1 Milchmastkälber

Der gemeine Wert von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen der Landwirtschaftskammer für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln. Ab dem 15. Lebenstag ist bis zu einem Lebendgewicht von 250 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 45 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 250 kg und deren Division durch die Gewichts-differenz von 205 kg nach folgender Formel errechnet:

$$(B - A) : 205 \text{ kg} = \text{Zuschlag/kg ab 15. Lebenstag}$$

Der gemeine Wert errechnet sich nach der Formel:

$$A + \frac{(B - A)}{205 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht ab 15. Lebenstag} - 45 \text{ kg})$$

Der Wert eines Kalbes mit 250 kg Lebendgewicht ergibt sich aus der Multiplikation der amtlichen Kalbfleischnotierung Niedersachsen mit 250 kg. Die Notierung nach Schlachtgewicht ist hierzu mit dem Faktor 0,55 auf Lebendgewicht umzurechnen.

Mastkälber von mehr als 250 kg Lebendgewicht sind als Schlachtkälber nach dem erreichten Schlachtgewicht gemäß den Preisnotierungen abzurechnen.

2.2 Fresser

Bei Zweinutzungsrasen ist vom Wert eines 85 kg schweren Kalbes auszugehen. Für Fleckvieh ist der durchschnittliche Zuschlagpreis der Auktionsorte Weilheim/Oberbayern und Miesbach, für Braunvieh ist der Zuschlagpreis der Allgäuer Erzeugergemeinschaft zugrunde zu legen. Befinden sich die Kälber weniger als 14 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß der Einkaufsbelege berücksichtigt werden.

Bei milchbetonten Rassen ist vom Wert eines Kalbes mit 45 kg Lebendgewicht (ab Hofvermarktung) auszugehen. Befindet sich das Kalb weniger als 15 Tage im Bestand, kann der Einkaufspreis gemäß der Einkaufsbelege berücksichtigt werden.

Als handelsüblicher Grundpreis für Fresser mit einem Lebendgewicht von 150 kg sind folgende Beträge zugrunde zu legen:

Fleckvieh: 560 EUR

Braunvieh: 420 EUR

Milchbetonte Rassen: 330 EUR.

Höhere Grundpreise sind nachzuweisen.

Der gemeine Wert für Fresser mit einem Lebendgewicht bis zu 150 kg errechnet sich nach der Formel:

Zweinutzungsrasen:

$$\frac{150\text{-kg-Preis} - 85\text{-kg-Preis}}{65} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 85 \text{ kg}) + 85\text{-kg-Preis}$$

Milchbetonte Rassen:

$$\frac{150\text{-kg-Preis} - 45\text{-kg-Preis}}{105} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 45 \text{ kg}) + 45\text{-kg-Preis}$$

Für Absetzer aus Mutterkuhhaltungen sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt zu berücksichtigen.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern

3.1 Mastrinder mit 151 kg bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 151 kg und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Grundpreis für Fresser mit 150 kg Lebendgewicht nach Nummer 2.2 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 150 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

Für

— 151. kg bis 180. kg Lebendgewicht plus 1,40 EUR/kg,

— 181. kg bis 200. kg Lebendgewicht plus 1,20 EUR/kg,

— 201. kg bis 300. kg Lebendgewicht plus 0,95 EUR/kg.

3.2 Mastrinder mit 301 kg bis 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 301 kg und 650 kg errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{650\text{-kg-Preis} - 300\text{-kg-Preis}}{350} \times (\text{kg-Lebendgewicht} - 300 \text{ kg}) + 300\text{-kg-Preis}$$

Sollten höhere Mastendgewichte nachgewiesen werden, sind diese bei der Interpolation zugrunde zu legen.

3.3 Mastrinder über 650 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert von Mastrindern mit einem Lebendgewicht über 650 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Bei Fleckvieh ist die durchschnittliche Preisnotierung für die Handelsklasse R2, bei Braunvieh R3 und bei Zweinutzungsrasen O3 sowie bei Charolais, Limousin und Blonde d'Aquitaine U2 zugrunde zu legen.

Zusätzlich können nachgewiesene bessere Handelsklasseneinstufungen und Qualitätszuschläge anteilig berücksichtigt werden.

Die jeweiligen durchschnittlichen Kilogramm-Preise werden in der Handelsklasse R2 mit dem Faktor 0,57, in der Handelsklasse R3 mit dem Faktor 0,56, in der Handelsklasse O3 mit dem Faktor 0,55 und in der Handelsklasse U2 mit dem Faktor 0,62 multipliziert.

Der so errechnete Betrag ist als Preis/kg Lebendgewicht einzusetzen.

Das Lebendgewicht der Tiere ist durch Wägung des Einzeltieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

4. Ermittlung des gemeinen Wertes von Fleischrindern (ohne Mastrinder)

4.1 Gemeiner Wert

4.1.1 Kühe

4.1.1.1 Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 4.3, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.1.2 Gebrauchstiere (nicht eingetragen)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 4.3, ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.1.

4.1.2 Deckbullen

4.1.2.1 Gekörte Bullen

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.2 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5 und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 4.6.2.

Oberhalb eines Schlachtgewichtes von 450 kg wird das zusätzliche Schlachtgewicht mit dem Preis für Altbullen entschädigt (R3-Klassifizierung; EUR × kg Schlachtgewicht; Ausschachtung 60 v. H.).

4.1.2.2 Zur Zucht vorgesehene Jungbullen (nicht gekört)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für Deckbullen mit einem Alter von neun Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 18 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3 Rinder

4.1.3.1 Herdbuchtiere

(Alter in der Regel 18 bis 33 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 4.3 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.1 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.3.2 Gebrauchstiere

(Alter in der Regel 18 bis 27 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, bei trächtigen Tieren einem

Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 4.3 und ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 18 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 27 Monaten je angefangenem Monat um 45 EUR erhöht.

4.1.4 Jungtiere

4.1.4.1 Weibliche Herdbuchtiere

(Alter in der Regel 9 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5. Der Grundbetrag wird für ein Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 17 Monaten je angefangenem Monat um 40 EUR erhöht.

4.1.4.2 Männliche und weibliche Gebrauchstiere

(Alter in der Regel 9 bis 17 Monate)

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 4.2, 2. Absatz und ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 4.1.5.2 zu bewerten.

Liegen die Lebendgewichte der Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (siehe Nummer 4.2 Abs. 2), dann ist bei weiblichen Tieren das zusätzliche Gewicht entsprechend der Klassifizierung R3, Ausschachtung 55 v. H. zu vergüten. Für männliche Tiere dieser Gewichtsklasse gilt Nummer 3.

Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte lassen Klassifizierungen in U erwarten.

4.1.5 Kälber bis 8 Monate

4.1.5.1 Herdbuchtiere

Der gemeine Wert entspricht dem Jungrindergrundbetrag nach Nummer 4.1.4.1 abzüglich 15 v. H. und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 4.4.3 oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

4.1.5.2 Gebrauchstiere

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht.

Der gemeine Wert entspricht dem Grundbetrag nach Nummer 4.2 Abs. 2 für die Gewichtsklasse 200 bis 250 kg abzüglich 15 v. H. und einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.5.

Tiere ab einem Lebendgewicht von 200 kg sind nach Nummer 4.1.4.2 i. V. m. Nummer 4.2 Abs. 2 zu bewerten.

4.2 Grundbetrag

Die Grundbeträge werden von der Tierseuchenkasse auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt, mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt und auf der Internetseite der Tierseuchenkasse veröffentlicht.

Für Gebrauchstiere mit einem Lebendgewicht von 200 bis 400 kg (Jungtiere) bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten zwölf Monate den Grundbetrag, differenziert nach bestimmten Gewichtsklassen und Rassen.

4.3 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Rinder wird ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- 10 v. H. ab dem 4. Trächtigkeitsmonat,
- 20 v. H. ab dem 6. Trächtigkeitsmonat

des Grundbetrages nach Nummer 4.2 gewährt.

4.4 Zuchtwertzuschlag

4.4.1 Kühe

Für eingestufte Kühe richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach der Einstufung (Noten für Typ (T) und Skelett (S) jeweils von 1 bis 9).

$T + S = 12 + 10$ v. H.

$T + S = 13 + 20$ v. H.

$T + S = 14 + 30$ v. H.

$T + S = 15 + 40$ v. H.

$T + S = 16 + 50$ v. H.

$T + S = 17 + 60$ v. H.

$T + S = 18 + 70$ v. H.

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Für nicht eingestufte Kühe wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

4.4.2 Deckbullen

Für gekörte Bullen richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach

— Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder dem Körindex und

— den Körnoten Typ (T) und Skelett (S).

Für die „RZF-Rassen“ Angus, Charolais, Blonde d'Aquitaine, Fleisch-Fleckvieh, Hereford, Limousin, Salers und Ukermärker wird ab Kördatum 1. 10. 2002 der Körindex durch den RZF ersetzt. Für die Rassen gilt dann der RZF zum Zeitpunkt der Körung anstelle des Körindex als Kriterium für die Ermittlung des Zuchtwertzuschlages.

$RZF > 95 + 5$ v. H. oder $Index > 100 + 5$ v. H.

$> 100 + 10$ v. H. $> 106 + 10$ v. H.

$> 106 + 15$ v. H. $> 112 + 15$ v. H.

$> 112 + 20$ v. H. $> 118 + 20$ v. H.

$> 118 + 25$ v. H. $> 124 + 25$ v. H.

$> 124 + 30$ v. H. $> 130 + 30$ v. H.

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

Zusätzlich kann ein Zuschlag für die Körnoten entsprechend der Einstufung nach Typ (T) und Skelett (S) gewährt werden:

$T + S 12 + 0$ v. H.

$13 + 5$ v. H.

$14 + 10$ v. H.

$15 + 15$ v. H.

$16 + 20$ v. H.

$17 + 25$ v. H.

$18 + 30$ v. H.

des Grundbetrages nach Nummer 4.2.

4.4.3 Jungtiere ohne Einstufung und/oder Körung

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 4.4.1 und 4.4.2 genannten Schlüsseln.

4.5 Qualitätszuschläge

Ein Qualitätszuschlag wird insbesondere für Tiere fällig, die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind. Bei Direktvermarktung sind vom Gemeinen Wert Schlachtkosten in Höhe von 300 EUR pro Tier und Vermarktungskosten in Höhe von 100 EUR pro Tier abzuziehen, wenn keine betriebspezifischen Unterlagen vorliegen.

Für Remonten — Tiere entsprechend Nummer 4.1.4.2 — kann ein Qualitätszuschlag von maximal 50 v. H. auf den Grundbetrag nach Nummer 4.2 gewährt werden.

Qualitätszuschläge für Herdbuchtiere werden dann fällig, wenn sie oberhalb der Zuchtwertzuschläge liegen.

Es kann grundsätzlich nur der Qualitätszuschlag oder der Zuchtwertzuschlag berücksichtigt werden.

4.6 Altersbedingte Wertminderung

4.6.1 Kühe

Die altersbedingte Wertminderung setzt mit dem 8. Lebensjahr ein (Rückgang der Säugeleistung und der Körpersubstanz). Sie beträgt für Herdbuchkühe bei allen Rassen 7 v. H. und bei den übrigen Kühen aller Rassen 5 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 4.2 je Jahr ab dem 8. Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 58 v. H. Ausschächtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

4.6.2 Bullen

Die altersbedingte Wertminderung setzt ab dem 3. Lebensjahr ein und beträgt dann jährlich 5 v. H. des durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreises aller am Fleischrindertag in Verden verkaufter Bullen.

Der aktuelle Schlachtwert (Handelsklasse R3 und 60 v. H. Ausschächtung) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

5. Grundsätzliche Hinweise

5.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin oder dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

5.2 Der Höchstsatz nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TierSG von 3 068 EUR ist zu beachten.

5.3 Eventuell erzielte Erlöse sind von den nach den Nummern 1 bis 4 ermittelten Werten abzuziehen.

5.4 Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen. Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und lang andauernder Seuchenzüge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt werden. Die in den Nummern 2.2 und 3.1 aufgeführten Fixbeträge können in Absprache mit der Tierseuchenkasse den aktuellen Gegebenheiten des Marktes angepasst werden, wenn diese um mehr als 10 v. H. voneinander abweichen.

5.5 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

5.6 Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes von Rindern dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft) nur in Abstimmung mit der Niedersächsischen Tierseuchenkasse vorgenommen werden.

5.7 Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.

5.8 Vor der Tötungsanordnung vorhandene Qualitätsmängel wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden, die auch zu einer Absenkung des Gemeinen Wertes unter den aktuellen Schlachtwert führen können.

5.9 Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten, die nach der amtlichen Tötungsanordnung eintreten, ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.

5.10 Soweit für die Ermittlung des Wertes des Rindes dessen Lebendgewicht maßgeblich ist, ist dieses durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.

Für Fleischrinderrassen liegen in den Herdbuchbetrieben offizielle betriebspezifische und jährlich aktuelle Leistungsdaten zur täglichen Zunahme direkt vor, sofern es sich um Rassen mit Pflicht zur Leistungsprüfung handelt.

Liegt bei Gebrauchstieren der Fleischrinderrassen ein Gewicht nicht vor, kann auf Daten des VIT w. V. in Verden zurückgegriffen werden. Hier liegen rassespezifische Geburtsgewichte und rassespezifische Zunahmen vor.

Gewicht = (Lebensstage × rassespezifische Zunahme) + rassespezifisches Geburtsgewicht

5.11 Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen sind wie Braunvieh zu bewerten.

II. Schlussbestimmung

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Niedersächsische Tierseuchenkasse
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1003

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Herz Jesu, Stadtoldendorf,
Heilige Familie, Eschershausen,
Maria Königin, Bodenwerder,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Königin, Bodenwerder**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Herz Jesu in Stadtoldendorf, Heilige Familie in Eschershausen
und Maria Königin in Bodenwerder
und die Errichtung der Pfarrgemeinde
Maria Königin in Bodenwerder**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Heilig Herz Jesu in Stadtoldendorf, Heilige Familie in Eschershausen und Maria Königin in Bodenwerder aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder, Jahnstraße 4, 37619 Bodenwerder, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin, Bodenwerder“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria Königin“ geweihte Kirche in Bodenwerder.

(2) Die Kirchen Heilig Herz Jesu in Stadtoldendorf und Heilige Familie in Eschershausen sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
Maria Königin in Bodenwerder
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria Königin in Bodenwerder ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1007

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien Immac. Conc., Bückeberg,
St. Josef, Obernkirchen, St. Katharina, Auetal-Rehren,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Marien, Bückeberg**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien Immac. Conc. in Bückeberg, St. Josef in Obernkirchen
und St. Katharina in Auetal-Rehren
und die Errichtung
der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien Immac. Conc. in Bückeberg, St. Josef in Obernkirchen und St. Katharina in Auetal-Rehren aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg, Oberwallweg 2, 31675 Bückeberg, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bückeberg“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien Immac. Conc.“ geweihte Kirche in Bückeberg.

(2) Die Kirchen St. Josef in Obernkirchen und St. Katharina in Auetal-Rehren sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien in Bückeberg ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1007

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Cuxhaven, Zwölf Apostel, Cuxhaven-Altenwalde, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Cuxhaven

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Cuxhaven und Zwölf Apostel in Cuxhaven-Altenwalde und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Cuxhaven und Zwölf Apostel in Cuxhaven-Altenwalde aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven, Gurlittstraße 2 A, 27474 Cuxhaven, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Cuxhaven“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Cuxhaven.

(2) Die Kirche Zwölf Apostel in Cuxhaven-Altenwalde ist Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien in Cuxhaven ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1008

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Godehard, Göttingen,
St. Heinrich und Kunigunde, Göttingen-Grone,
St. Marien, Dransfeld, St. Hedwig und Adelheid, Adelebsen,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Godehard, Göttingen**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Godehard in Göttingen,
St. Heinrich und Kunigunde in Göttingen-Grone,
St. Marien in Dransfeld und St. Hedwig und Adelheid in Adelebsen
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Godehard in Göttingen, St. Heinrich und Kunigunde in Göttingen-Grone, St. Marien in Dransfeld und St. Hedwig und Adelheid in Adelebsen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen, Godehardstraße 22, 37081 Göttingen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Godehard, Göttingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Godehard“ geweihte Kirche in Göttingen.

(2) Die Kirchen St. Heinrich und Kunigunde in Göttingen-Grone, St. Marien in Dransfeld und St. Hedwig und Adelheid in Adelebsen sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Godehard in Göttingen
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Godehard ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Godehard in Göttingen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1009

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Paulus, Göttingen, St. Vinzenz, Göttingen-Weende,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Paulus, Göttingen**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Paulus in Göttingen und St. Vinzenz in Göttingen-Weende
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Paulus in Göttingen und St. Vinzenz in Göttingen-Weende aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen, Buhlstraße 40, 37073 Göttingen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Paulus, Göttingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Paulus“ geweihte Kirche in Göttingen.

(2) Die Kirche St. Vinzenz in Göttingen-Weende ist Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Paulus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Paulus in Göttingen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1009

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna, Hannover-Misburg, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg zur Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover, Nußriede 21, 30627 Hannover-Roderbruch, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Anna in Hannover-Misburg und der bisherigen Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Hannover.

(2) Die Kirche St. Anna in Hannover-Misburg ist Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Martin.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martin in Hannover sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin ist ab dem Zeitpunkt

ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1010



Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Ludgeri, Helmstedt, St. Norbert, Grasleben,
St. Joseph, Wolsdorf, Mariä Himmelfahrt, Königslutter,
St. Bonifatius, Süplingen,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Ludgeri, Helmstedt**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Ludgeri in Helmstedt, St. Norbert in Grasleben,
St. Joseph in Wolsdorf, Mariä Himmelfahrt in Königslutter
und St. Bonifatius in Süplingen
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Ludgeri in Helmstedt, St. Norbert in Grasleben, St. Joseph in Wolsdorf, Mariä Himmelfahrt in Königslutter und St. Bonifatius in Süplingen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt, Am Ludgerihof 3, 38350 Helmstedt, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Ludgeri, Helmstedt“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Ludgeri“ geweihte Kirche in Helmstedt.

(2) Die Kirchen St. Norbert in Grasleben, St. Joseph in Wolsdorf, Mariä Himmelfahrt in Königslutter und St. Bonifatius in Süplingen sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Ludgeri in Helmstedt
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Ludgeri ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Ludgeri in Helmstedt ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1011



Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Laurentius, Hohenhameln, St. Bernward, Ilsede,
St. Marien, Lengede, Mariä Himmelfahrt, Söhlde,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Ilsede**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Laurentius in Hohenhameln, St. Bernward in Ilsede,
St. Marien in Lengede und Mariä Himmelfahrt in Söhlde
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Laurentius in Hohenhameln, St. Bernward in Ilsede, St. Marien in Lengede und Mariä Himmelfahrt in Söhlde aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede, Gerhardstraße 47, 31241 Ilsede-Groß Ilsede, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Ilsede“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Ilsede.

(2) Die Kirchen St. Laurentius in Hohenhameln, St. Marien in Lengede und Mariä Himmelfahrt in Söhlde sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede.

Teil II

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Bernward in Ilsede
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bernward in Ilsede ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1011

**Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Barbara, Bad Grund,
und über die Zuweisung des Gebietes zur
katholischen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Osterode**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Barbara in Bad Grund
und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde
St. Johannes Baptist, Osterode**

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Barbara in Bad Grund aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Barbara in Bad Grund zur Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode, Johannistorstadt 26, 37520 Osterode, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist, Osterode“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Barbara in Bad Grund und der bisherigen Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Johannes Baptist“ geweihte Kirche in Osterode.

(2) Die Kirche St. Barbara in Bad Grund ist Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist in Osterode.

Teil II

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Johannes Baptist ist ab dem

Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1012

Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz, Pattensen-Schulenburg, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg
und die Zuweisung des Gebietes
zur Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg zur Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt, Bischof-von-Ketteler-Platz 1, 31157 Sarstedt, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg und der bisherigen Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Sarstedt.

(2) Die Kirche Heilig Kreuz in Pattensen-Schulenburg ist Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. Januar 2009 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Sarstedt.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Heilig Geist
sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1013

Dekret

über die Ausgliederung des Ortes Wiedensahl
aus der katholischen Pfarrgemeinde
St. Marien, Rehburg-Loccum,
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Stadthagen

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Wiedensahl aus der Pfarrgemeinde St. Marien in Rehburg-Loccum ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen des Ortes: Abtskamp, Am Mühlenweg, Am Schierenbrink, Am Steinkamp, Bahnhofstraße, Hauptstraße, In der Hesse, Mühlenweg, Riemenstraße, Rosenkamp, Schierenbrink, Schützenstraße, Steinkamp, Wehmland, Wilhelm-Busch-Straße.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. September 2008, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen zugewiesen.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1013

**Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Kreuz, Helpsen,
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Stadthagen**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Heilig Kreuz in Helpsen
und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde
St. Joseph in Stadthagen**

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Helpsen aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Helpsen zur Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen, Bahnhofstraße 5, 31655 Stadthagen, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Stadthagen“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Heilig Kreuz in Helpsen und der bisherigen Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in Stadthagen.

(2) Die Kirche Heilig Kreuz in Helpsen ist Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Joseph in Stadthagen.

Teil II

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Joseph
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

**§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)**

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1014

Dekret

**über die Ausgliederung des Ortes Schloss Ricklingen
aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf,
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde St. Raphael, Garbsen**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, wird das Gebiet des Ortes Schloss Ricklingen aus der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf ausgegliedert. Das Gebiet umfasst folgende Straßen des Ortes: Am Blauen See, Am Born, Am Leineufer, Am Sandberg, Am Schäfergrab, Am Stahlbach, Amselweg, Brandmoor, Brosangstraße, Burgstraße, Buschriede, Drosselweg, Eisvogelweg, Entenpool, Falkenweg, Falterweg, Fasanenbusch, Finkenweg, Große Rehre, Herzog-Albrecht-Straße, Höltyweg, Im Dorfe, Im Kunzen Garten, Karl-Prendel-Straße, Kiebitzmoor, Knickweg, Libellenweg, Lönsweg, Mandelslohstraße, Marschweg, Meerbruch, Meisenweg, Moorkamp, Nachtigallenweg, Pfarrkamp, Robinstraße, Rodenstraße, Schwalbenweg, Spechtweg, Steinbruch, Steinfeldstraße, Voigtstraße, Wedekindweg, Zaunkönigweg, und Zeisigweg.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. September 2008, 0 Uhr, wird das in Artikel 1 beschriebene Gebiet der katholischen Pfarrgemeinde St. Raphael in Garbsen zugewiesen.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1014

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius, Wunstorf, St. Hedwig, Wunstorf-Steinhude,
St. Marien, Rehburg-Loccum,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bonifatius, Wunstorf**

Vom 20. 8. 2008

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bonifatius in Wunstorf, St. Hedwig in Wunstorf-Steinhude
und St. Marien in Rehburg-Loccum
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. August 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bonifatius in

Wunstorf, St. Hedwig in Wunstorf-Steinhude und St. Marien in Rehburg-Loccum aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauf folgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf, Hindenburgstraße 17, 31515 Wunstorf, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bonifatius, Wunstorf“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. Ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bonifatius“ geweihte Kirche in Wunstorf.

(2) Die Kirchen St. Hedwig in Wunstorf-Steinhude und St. Marien in Rehburg-Loccum sind Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. August 2008 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. September 2008 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bonifatius ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim, Nr. 7/08, vom 28. 8. 2008)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bonifatius in Wunstorf ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes tritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1014

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 580 zwischen Dassel und Markoldendorf, Landkreis Northeim

Vfg. d. NLStBV v. 11. 9. 2008
— GB Gandersheim-L-3-3451/31030-L —

I.

Die Teilstrecke der Landesstraße 580 zwischen Dassel und Markoldendorf von km 12,323 und km 6,090 wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG mit Wirkung vom 1. 1. 2008 zur Kreisstraße 531 des Landkreises Northeim abgestuft.

Der Träger der Baulast ist der Landkreis Northeim.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muß die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1015

Aufstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 512 im Gebiet der Stadt Dassel, Landkreis Northeim

Vfg. d. NLStBV v. 11. 9. 2008
— GB Gandersheim-L-3-3451/31030-L —

I.

Die im Gebiet der Stadt Dassel, Landkreis Northeim, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 512 des Landkreises Northeim erhält die Eigenschaft einer Landesstraße und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG als Bestandteil der Landesstraße 580 mit Wirkung vom 1. 1. 2008 von km 0,000 bis km 4,975 zur Landesstraße aufgestuft.

Der Träger der Baulast ist das Land Niedersachsen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muß die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1015

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Holzminde,
der Dürren Holzminde und des Hasselbaches
im Landkreis Holzminden**

Bek. d. NLWKN v. 1. 10. 2008 — 62023/2/56 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Holzminde, der Dürren Holzminde und des Hasselbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt,

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Holzminden und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50 Blatt-Nummern L4122, L4322) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1 bis 6) werden

beim Landkreis Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1016

Die Anlage ist auf den Seiten 1022/1023 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
der Lenne und des Spüligbaches
im Landkreis Holzminden**

Bek. d. NLWKN v. 1. 10. 2008 — 62023/2/41 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Holzminden, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Lenne und des Spüligbaches überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Bodenwerder, Eschershausen, und Stadtoldendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 50 Blatt-Nummern L3922, L4122, L4124) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1 bis 8) werden

beim Landkreis Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1016

Die Anlagen sind ist auf den Seiten 1024/1025 und 1026/1027 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Landeswahlleiter**Verzeichnis der Stadtwahlleiterinnen, Stadtwahlleiter, Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter sowie ihrer Stellvertretungen für die Europawahl 2009****Bek. d. Landeswahlleiters v. 17. 9. 2008 — LWL 11431/2.7 —**

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Ammerland	Erster Kreisrat Meyer	Kreisoberamtsrat Denker	26655 Westerstede Ammerlandallee 12 a: 04488 56-0 b: 04488 56-444 c: landkreis@ammerland.de
LK Aurich	Landrat Theuerkauf	Erster Kreisrat Weber	26603 Aurich Fischteichweg 7 – 13 a: 04941 16-0 b: 04941 16-1096 c: holger.kleen@landkreis-aurich.de
LK Celle	Kreisrat Cordioli	Erster Kreisrat Krüger	29221 Celle Trift 26 a: 05141 916-0 b: 05141 916-161 c: andrea.schmidt@lkcelle.de
LK Cloppenburg	Landrat Eveslage	Kreisoberamtsrat Lanfermann	49661 Cloppenburg Eschstraße 29 a: 04471 15-0 b: 04471 85697 c: w.averbeck@lkclp.de
LK Cuxhaven	Landrat Bielefeld	Erster Kreisrat Jochimsen	27474 Cuxhaven Vincent-Lübeck-Straße 2 a: 04721 66-0 b: 04721 66-2218 c: h.koertge@landkreis-cuxhaven.de
LK Diepholz	Landrat Stötzel	Erster Kreisrat van Lessen	49356 Diepholz Niedersachsenstraße 2 a: 05441 976-0 b: 05441 976-1770 c: kommunalaufsicht@diepholz.de
LK Emsland	Landrat Bröring	Erster Kreisrat Winter	49716 Meppen Ordeniederung 1 a: 05931 44-0 b: 05931 44-3621 c: hans.hannen@emsland.de
LK Friesland	Landrat Ambrosy	Erster Kreisrat Wehnemann	26441 Jever Lindenallee 1 a: 04461 919-3280 b: 04461 919-8860 c: m.atzesdorfer@friesland.de
LK Gifhorn	Erste Kreisrätin Alsleben	Kreisoberamtsrat Linse	38518 Gifhorn Schlossplatz 1 a: 05371 82-0 b: 05371 82-230 c: matthias.rode@gifhorn.de
LK Goslar	Landrat Manke	Kreisrat Segger	38640 Goslar Klubgartenstraße 11 a: 05321 76-0 b: 05321 76-339 c: info@landkreis-goslar.de
LK Göttingen	Landrat Schermann	Erster Kreisrat Wucherpfennig	37083 Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 a: 0551 525-0 b: 0551 525-588 c: Koniecki.Marion@LandkreisGoettingen.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Grafschaft Bentheim	Erster Kreisrat Schwarz	Kreisrat Fietzek	48529 Nordhorn Van-Delden-Straße 1—7 a: 05921 96-01 b: 05921 96-1400 c: thomas.heinrich@grafschafft.de
LK Hameln-Pyrmont	Erster Kreisrat Vetter	Kreisamtmann Haß	31785 Hameln Süntelstraße 9 a: 05151 903-0 b: 05151 903-1502 c: thomas.hass@hameln-pyrmont.de
Region Hannover	Erster Regionsrat Prof. Dr. Priebis	Leitender Regionsverwaltungs- direktor Ruhe	30169 Hannover Hildesheimer Straße 20 a: 0511 61623-311 b: 0511 6161-123146 c: Wolfgang.Werner@region-hannover.de
LK Harburg	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Heinze	Kreisamtsrat Gardewischke	21423 Winsen (Luhe) Schlossplatz 6 a: 04171 693-0 b: 04171 693-210 c: j.gardewischke@lkharburg.de
LK Helmstedt	Landrat Kilian	Erster Kreisrat Winkler	38350 Helmstedt Südertor 6 a: 05351 121-1208 b: 05351 121-1323 c: wahlen@landkreis-helmstedt.de
LK Hildesheim	Landrat Wegner	Erster Kreisrat Scholz	31134 Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 a: 05121 309-0 b: 05121 309-2249 c: Birgit.Armbrrecht@landkreishildesheim.de
LK Holzminden	Leitender Kreisverwaltungs- direktor Becker	Kreisangestellte Rosenhagen	37603 Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24 a: 05531 707-286 b: 05531 707-6286 c: ralph.heinemeier@landkreis-holzminden.de
LK Leer	Landrat Bramlage	Erster Kreisrat Reske	26789 Leer (Ostfriesland) Bergmannstraße 37 a: 0491 926-0 b: 0491 926-91370 c: wahlen@lkleer.de
LK Lüchow-Dannenberg	Landrat Schulz	Erster Kreisrat Schultz	29439 Lüchow (Wendland) Königsberger Straße 10 a: 05841 120-0 b: 05841 120-88200 c: g.winterhoff@luechow-dannenberg.de
LK Lüneburg	Erster Kreisrat Krumböhmer	Kreisamtfrau Germ	21335 Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 a: 04131 26-1694 b: 04131 26-2694 c: nicole.germ@landkreis.lueneburg.de
LK Nienburg (Weser)	Landrat Eggers	Erster Kreisrat Klein	31582 Nienburg (Weser) Kreishaus am Schloßplatz a: 05021 967-0 b: 05021 967-429 c: orga@kreis-ni.de
LK Northeim	Landrat Wickmann	Erster Kreisrat Dr. Heuer	37154 Northeim Medenheimer Straße 6—8 a: 05551 708-371, -374, -373 b: 05551 708-9104 c: t.schminke@landkreis-northeim.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Oldenburg	Landrat Eger	Kreisoberamtsrat Witte	27793 Wildeshausen Delmenhorster Straße 6 a: 04431 85-0 b: 04431 858-4540 c: wahlamt@oldenburg-kreis.de
LK Osnabrück	Erster Kreisrat Dr. Kassing	Kreisverwaltungs- oberrat Melo	49082 Osnabrück Am Schölerberg 1 a: 0541 501-0 b: 0541 501-4401 c: wahlen@lkos.de
LK Osterholz	Landrat Dr. Mielke	Erste Kreisrätin Schumacher	27711 Osterholz-Scharmbeck Osterholzer Straße 23 a: 04791 930-0 b: 04791 930-358 c: wahl@landkreis-osterholz.de
LK Osterode am Harz	Landrat Reuter	Erster Kreisrat Geißlreiter	37520 Osterode am Harz Herzberger Straße 5 a: 05522 960-0 b: 05522 960-333 c: wahlbuero@landkreis-osterode.de
LK Peine	Landrat Einhaus	Erster Kreisrat Heiß	31224 Peine Burgstraße 1 a: 05171 401-1220 b: 05171 401-7708 c: r.skazel@landkreis-peine.de
LK Rotenburg (Wümme)	Landrat Luttmann	Erster Kreisrat Dr. Lühring	27356 Rotenburg (Wümme) Hopfengarten 2 a: 04261 983-0 b: 04261 983-2197 c: Ralf.Rose@lk-row.de
LK Schaumburg	Landrat Schöttelndreier	Erste Kreisrätin Burdorf	31655 Stadthagen Jahnstraße 20 a: 05721 703-0 b: 05721 703-522 c: kommunalaufsicht.12@landkreis-schaumburg.de
LK Soltau-Fallingsbostel	Landrat Ostermann	Kreisverwaltungs- direktor Mehnert	29683 Bad Fallingbostel Vogteistraße 19 a: 05162 970-0 b: 05162 970-90212 c: F04500@Heidekreis.de
LK Stade	Landrat Roesberg	Kreisoberamtsrätin Vagts	21682 Stade Am Sande 2 a: 04141 12-0 b: 04141 12-247 c: wahlen@landkreis-stade.de
LK Uelzen	Landrat Dr. Elster	Erster Kreisrat Dr. Blume	29525 Uelzen Veerßer Straße 53 a: 0581 82-0 b: 0581 82-442 c: e.cohrs@landkreis-uelzen.de
LK Vechta	Landrat Focke	Erster Kreisrat Winkel	49377 Vechta Ravensberger Straße 20 a: 04441 898-0 b: 04441 898-1037 c: 1124@landkreis-vechta.de
LK Verden	Landrat Bohlmann	Erste Kreisrätin Tryta	27283 Verden (Aller) Lindhooper Straße 67 a: 04231 15-114 b: 04231 15-10114 c: wahlen@landkreis-verden.de

Kreisfreie Stadt (St) Landkreis (LK)	Stadtwahlleiterin/ Stadtwahlleiter Kreiswahlleiterin/ Kreiswahlleiter	Stellvertreterin oder Stellvertreter	Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters a = Telefon b = Telefax c = E-Mail
LK Wesermarsch	Landrat Höbrink	Erster Kreisrat Kemmeries	26919 Brake (Unterweser) Poggenburger Straße 15 a: 04401 927-0 b: 04401 927-3471 c: wahlen@lkbra.de
LK Wittmund	Landrat Schultz	Erster Kreisrat Köring	26409 Wittmund Am Markt 9 a: 04462 86-01 b: 04462 86-1125 c: Peter.Wilken@lk.wittmund.de
LK Wolfenbüttel	Landrat Röhmann	Kreisverwaltungs- oberrätin Schäffer	38300 Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 a: 05331 84-0 b: 05331 84-430 c: Kreiswahlleitung@LKwf.de
St Braunschweig	Erster Stadtrat Lehmann	Baudirektor Klein	38100 Braunschweig Reichsstraße 3 a: 0531 470-1 b: 0531 470-944101, -4141 c: wahlen@braunschweig.de
St Delmenhorst	Erster Stadtrat Linderkamp	Stadtrat Gritzka	27749 Delmenhorst Lange Straße 1 A a: 04221 99-1111, -2360 b: 04221 99-1211 c: peter.bollhagen@delmenhorst.de
St Emden	Oberbürgermeister Brinkmann	Erster Stadtrat Lutz	26721 Emden Frickensteinplatz 2 a: 04921 87-1453 b: 04921 87-1582 c: wahlen@emden.de
St Oldenburg (Oldenburg)	Stadträtin Meyn	Stadtamtsrätin Pauka	26121 Oldenburg (Oldenburg) Pferdemarkt 14 a: 0441 235-2148 b: 0441 235-3059 c: wahlen@stadt-oldenburg.de
St Osnabrück	Oberbürgermeister Pistorius	Erster Stadtrat Leyendecker	49076 Osnabrück Natruper-Tor-Wall 2 a: 0541 323-3063, -3202 b: 0541 323-4361 c: wahlen@osnabrueck.de
St Salzgitter	Erster Stadtrat Dworog	Städt. Oberrat Knabe	38226 Salzgitter Joachim-Campe-Straße 6—8 a: 05341 839-0 b: 05341 839-4980 c: carsten.schinke@stadt.salzgitter.de
St Wilhelmshaven	Oberbürgermeister Menzel	Stadtamtman Perkams	26382 Wilhelmshaven Rathausplatz 7 a: 04421 16-0 b: 04421 16-1626 c: wahlamt@stadt.wilhelmshaven.de
St Wolfsburg	Oberbürgermeister Schnellecke	Erster Stadtrat Borcherding	38440 Wolfsburg Porschestraße 49 a: 05361 28-2931 b: 05361 28-1751 c: wahlen@stadt.wolfsburg.de

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens
(MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG,
Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 22. 9. 2008
— G/08/036 —**

Die Firma MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG, Am Südbahnhof 10, 37520 Osterode am Harz, hat mit Antrag vom 22. 8. 2008 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks zur Erzeugung von Strom und Wärme auf zwei Verbrennungslinien mit jeweils 60 MW Feuerungswärmeleistung“ beantragt.

Zum Einsatz kommen pro Woche ca. 4 700 t geeignete hochkalorische Abfälle. Die Anlage ist daher als Abfallverbrennungsanlage nach Nummer 8.1 Spalte 1 der 4. BImSchV zu genehmigen.

Für das Vorhaben ist gemäß Nummer 8.1.2 Anlage 1 UVPG im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Standort der Anlage ist das Industriegebiet „Frau Sophienhütte (Süd)“ in 38685 Langelsheim, Lange Straße, Gemarkung Langelsheim, Flur 18, Flurstücke 1/21, 1/22, 1/24, 1/26, 1/28, 1/30, 1/31, 1/38.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das Jahr 2011 geplant.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 8. 10. bis 7. 11. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Langelsheim,
Rathaus, Zimmer 007 (Erdgeschoss),
Harzstraße 8,
38685 Langelsheim,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 7.00 bis 13.00 Uhr,
freitags von 7.00 bis 12.00 Uhr,
montags und mittwochs auch 13.30 bis 15.30 Uhr,
dienstags und donnerstags auch 13.30 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 11. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 27. 1. 2009, 10.00 Uhr,
Aula des Schulzentrums Langelsheim,
Glockenkamp 25,
38685 Langelsheim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1021

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Agro Energie, Böhme)****Bek. d. GAA Celle v. 12. 9. 2008
— CE0002903039-08-024-01 U BS/Dr —**

Die Agro Energie GmbH & Co., 29693 Böhme, Bierde 3, hat mit Datum vom 13. 8. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Böhme, Beetenbrücker Weg, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung eines Hydrolysebehälters, eines weiteren Gärrestelagers sowie sonstige bauliche Änderungen der Biogasanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

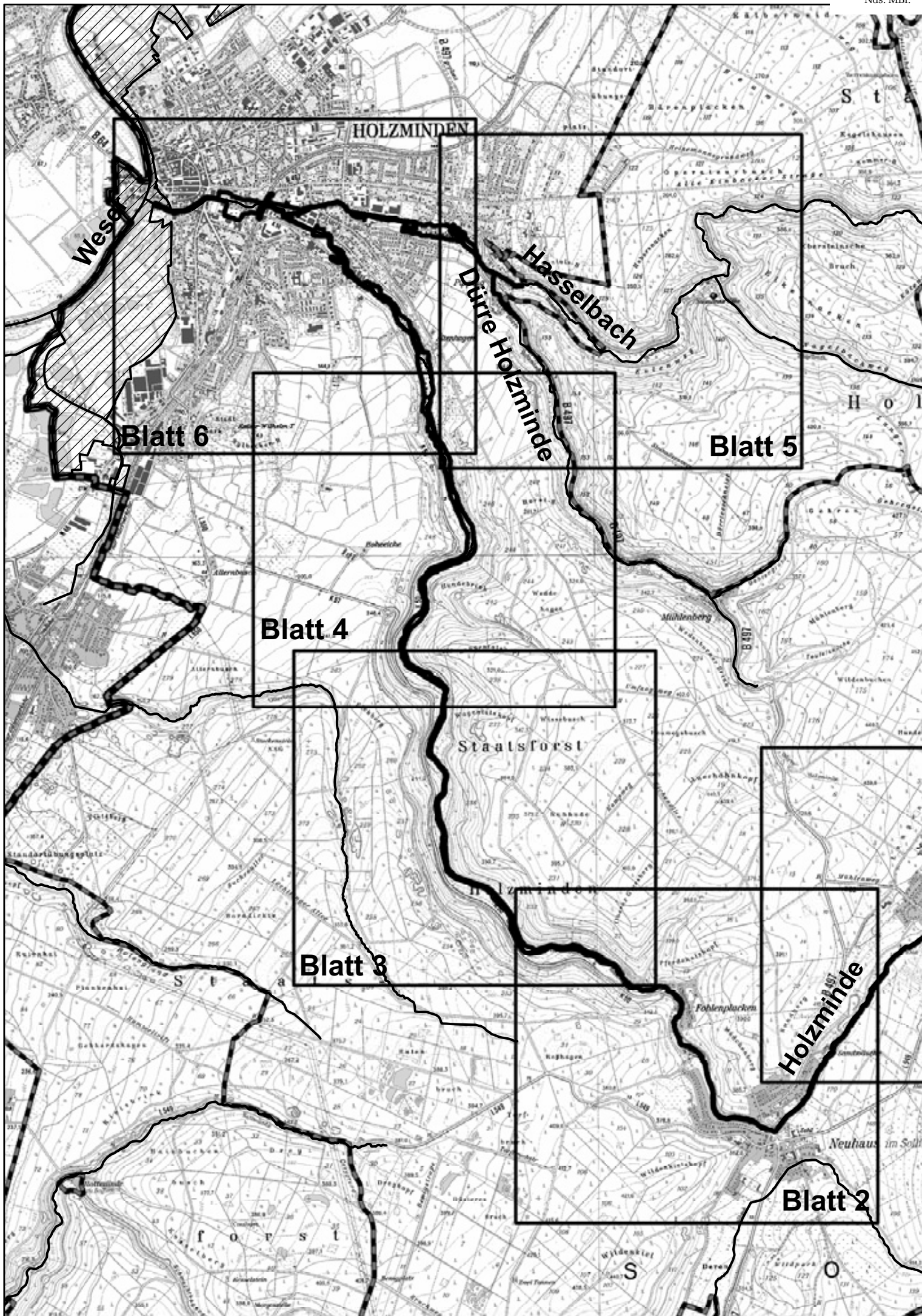
Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1021

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Rosebrock, Kirchlinteln)****Bek. d. GAA Celle v. 15. 9. 2008
— CE002400542-08-020-01 U BS —**

Die Rosebrock GbR, 27308 Kirchlinteln, Hampfweg 33, hat mit Datum vom 8. 7. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Kirchlinteln, Hampfweg 16, beantragt.





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Holzminde, Dürre Holzminde und des Hasselbaches im Landkreis Holzminden

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 01.10.2008
Az:62023/2-07

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

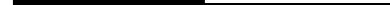
Gemeindegrenze

Landkreisgrenze



1:40.000

0 1.000 2.000 Meter



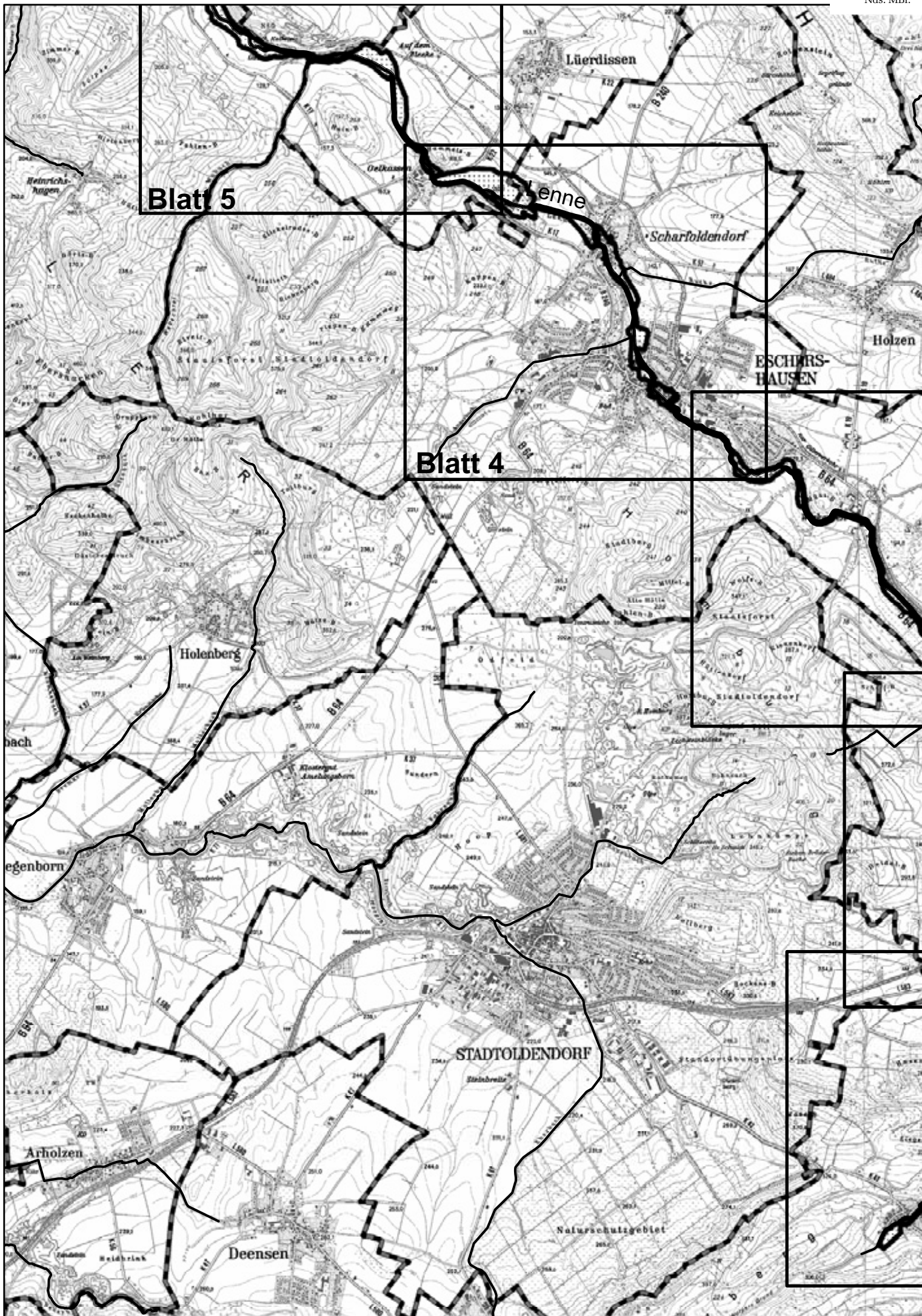
Blatt 1

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 11.09.2008





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lenne und des Spüligbaches im Landkreis Holzminden

Übersichtskarte 1

Bek. d. NLWKN v. 01.10.2008
Az:62023/2/41

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze



0 1.000 2.000 Meter

1:40.000

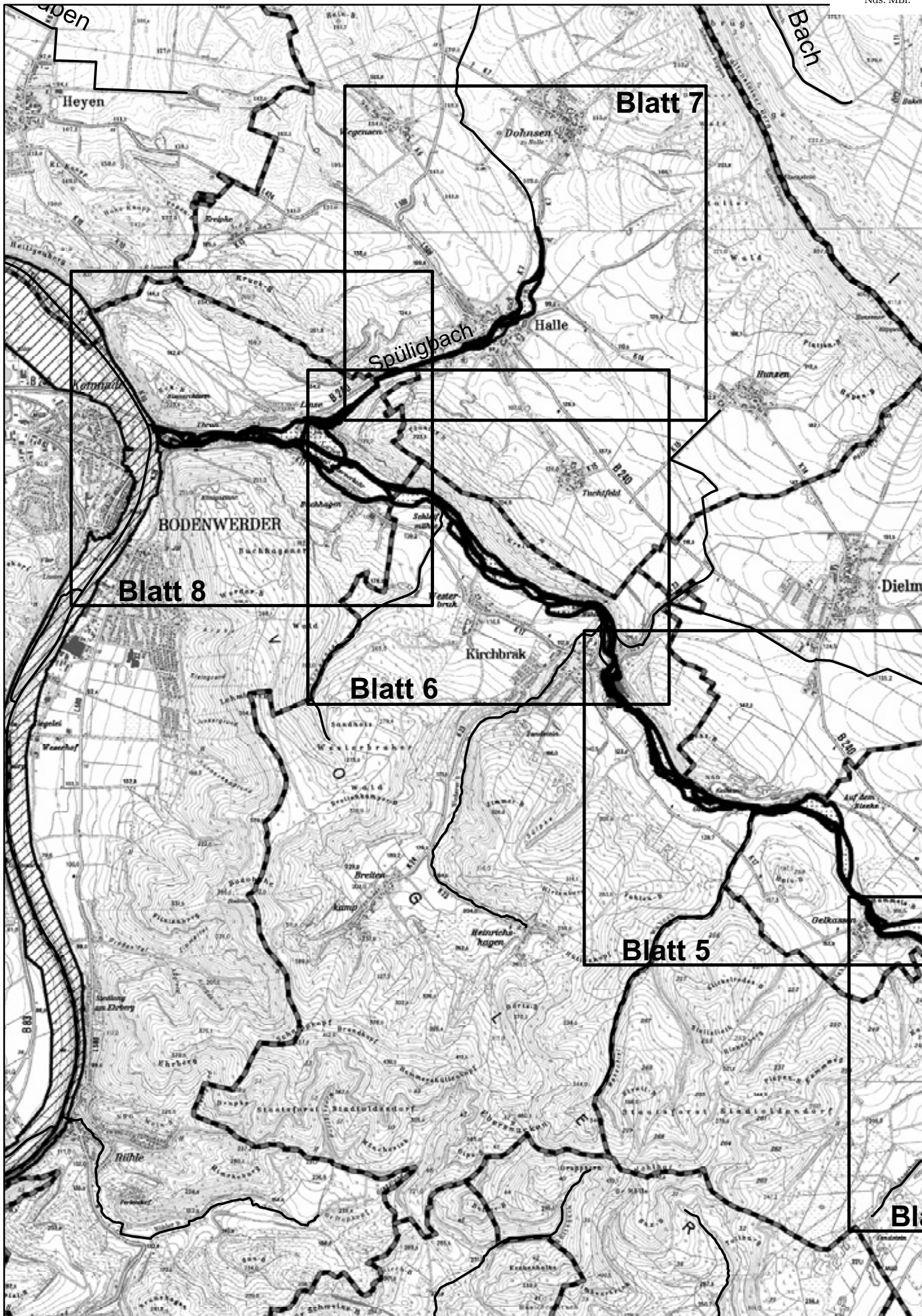
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 11.09.2008





Heyen

Blatt 7

Bach

Spüligbach

Halle

Blatt 8

BODENWERDER

Blatt 6

Kirchbrak

Blatt 5

Blatt 5

Blatt 9



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Lenne und des Spüligbaches im Landkreis Holzminden

Übersichtskarte 2

Bek. d. NLWKN v. 01.10.2008
Az:62023/2/41

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Überschwemmungsgebiet

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Gemeindegrenze

Landkreisgrenze



1:40.000

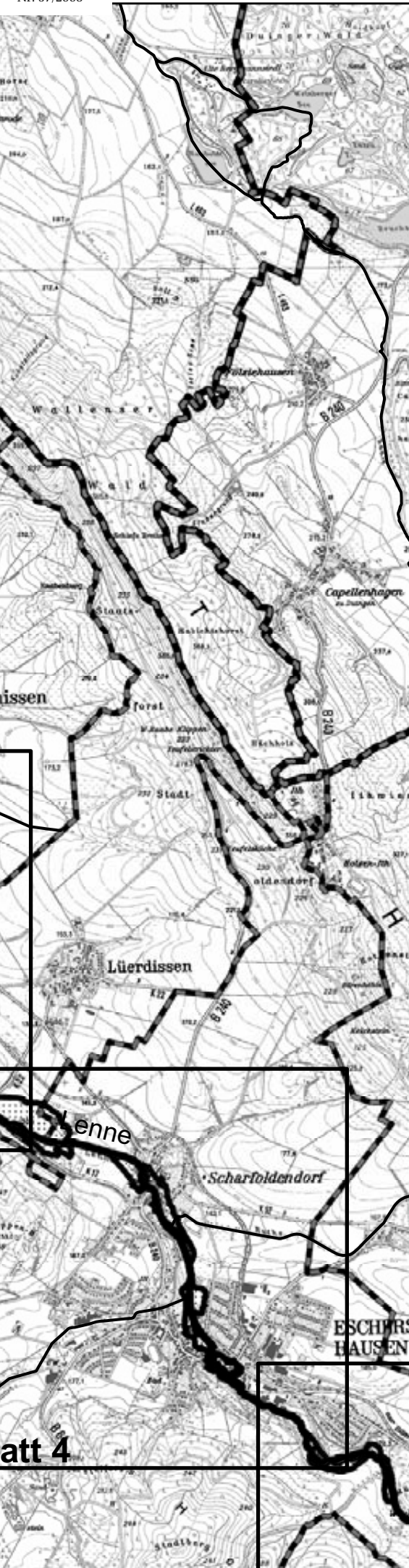
0 1.000 2.000 Meter

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005



Hildesheim, den 11.09.2008



Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1021

Stellenausschreibungen

Reizvolle Kleinstädte im ländlichen Raum und Großstadtnähe — der Landkreis Diepholz bietet 215 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein lebendiges Zuhause —. Mehr als 10 000 Unternehmen stellen qualifizierte Arbeitsplätze und machen die Region zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort.

Beim **Landkreis Diepholz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Vollzeitstelle

einer Amtstierärztin oder eines Amtstierarztes

als Leiterin oder Leiter des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz am Dienort Diepholz zu besetzen.

Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den höheren Veterinärdienst ist eine Besoldung bis zur BesGr. A 16 möglich.

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite www.diepholz.de unter dem Menüpunkt „Stellenangebote“ oder unter Tel. 05441 976-1103.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 20. 10. 2008** an den Landkreis Diepholz — Fachdienst Organisation und Personal —, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

In der Verwaltung des **Niedersächsischen Landtages** ist ab Januar 2009 der Dienstposten/Arbeitsplatz

der IuK-Referentin oder des IuK-Referenten

zu besetzen. Eine Planstelle der BesGr. A 15 steht zur Verfügung.

Der LT stellt die IT-Infrastruktur für ca. 400 Nutzer unter Anbindung an das landesweite Datennetz zur Verfügung. Der Aufgabenbereich der in das Referat 3 „Personal, Organisation, IuK-Techniken“ eingebundenen IuK-Stelle umfasst:

- die Planung, Einführung und den Betrieb der EDV-Techniken und -Verfahren,
- die Planung, Einführung und Betreuung der EDV-Ausstattung der Abgeordneten sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung,
- die Budgetplanung und -überwachung der Haushaltsmittel für die IuK-Techniken.

Der IuK-Referentin oder dem IuK-Referenten obliegen die Leitung des Teams, die Erarbeitung der inhaltlichen Vorgaben sowie die Umsetzung von Vorhaben und Serviceleistungen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte zu verarbeiten und diese in gut verständlicher Form darzulegen. Darüber hinaus werden ein souveränes und verbindliches Auftreten sowie ein sehr gutes Verhandlungsgeschick erwartet. Die Leitung der IuK-Stelle verlangt neben Selbständigkeit und Entscheidungsfähigkeit auch ein ausgeprägtes Organisationstalent. Der Arbeitsplatz setzt zudem ein hohes Maß an Belastbarkeit sowie Kooperations- und Einsatzbereitschaft voraus.

Vorausgesetzt wird eine einschlägige Hochschulausbildung oder die Laufbahnbefähigung des höheren Dienstes. Bewerberinnen oder Bewerber sollten über mehrjährige Erfahrungen in der Leitung von Teams sowie über fundierte Kenntnisse von EDV-Strukturen und -Verfahren verfügen. Daneben sind Kenntnisse im Projektmanagement sowie strategischer EDV-Planung von Vorteil. Erfahrungen und Kenntnisse im Umgang mit politischen Entscheidungsträgern sind wünschenswert. Hilfreich wären Kenntnisse über Strukturen, Aufgaben und Arbeitsabläufe der Landesverwaltung.

Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Neuerscheinungen

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfavorschriften**, Kommentar. 98. Ergänzungslieferung, Stand: August 2008, 190 Seiten, 69,— EUR. Gesamtwerk: 3 820 Seiten, 138,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 339. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 6. 2008, 126,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Blum/Baumgarten/Beckhof/Behrens/Göke/Häusler/Menzel/Smollich/Wefelmeier-Engel/Fey, **Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen**, Kommentare. 25. Nachlieferung, Stand: August 2008, 122 Seiten, 22,10 EUR. Gesamtwerk: 2 788 Seiten, 149,— EUR. Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 93. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 5. 2008. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 143. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 7. 2008, 88,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 212. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 6. 2008, 100,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 9/2008 enthält u. a. folgende Beiträge:

Weiß/Kratz, Die Leistungsorientierung im öffentlichen Dienst stärken!

Jaap, Tariftreueklauseln nach dem „Rüffert“-Urteil des EuGH

Adam, Grundfragen der Unkündbarkeit von Arbeitnehmern

Berger-Delhey, „Velitis, iubeatis, uti...vos, Quirites, rogo?“ — Zu

Kreutz, ZTR, 2008, 246 ff.

— Nds. MBl. Nr. 37/2008 S. 1028

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG